

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/34 vom 14. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2008_34

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/34 du 14 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/34 del 14 settembre 2009

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 25 ELV. Revision einer Ergänzungsleistung. Definition des Gegenstandes einer Revisionsverfügung: Nur diejenigen Einnahmen- und Ausgabenpositionen bilden Gegenstand der Revisionsverfügung (und damit eines allfälligen Beschwerdeverfahrens), die aufgrund einer nachträglichen Veränderung effektiv angepasst werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2009, EL 2008/34).

Erwägungen

E. 1

Bis und mit Februar 2007 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nur dessen eigenes hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet, wie sich der bis dahin massgebenden Verfügung vom 29. Dezember 2006 entnehmen lässt. Erst mit der Verfügung vom 15. Februar 2007 hat sie erstmals auch ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers von Fr. 24'062.- angerechnet und die Ergänzungsleistung dementsprechend per 1. März 2007 herabgesetzt. Diese Verfügung ist im – formell rechtskräftigen – Einspracheentscheid vom 18. Juni 2007 bestätigt worden. Ursprünglich hatte die Beschwerdegegnerin auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers verzichtet, weil die Indizien für eine vollständige Arbeitsunfähigkeit gesprochen hatten und weil sie offenbar davon ausgegangen war, dass sie selbst nicht in der Lage sei, die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau ausreichend zu klären. Deshalb hatte die Beschwerdegegnerin die erstmalige Leistungszusprache mit der Aufforderung an den Beschwerdeführer verbunden, seine Ehefrau zu veranlassen, sich bei der Invalidenversicherung anzumelden. Damit hatte sie bezweckt, die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers durch einen anderen, spezialisierten Sozialversicherungsträger abklären zu lassen, um das Abklärungsergebnis dann übernehmen und so die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Ehefrau des Beschwerdeführers arbeitsfähig sei, mit dem erforderlichen Beweisgrad beantworten zu können. Verfahrensrechtlich kann dieses Vorgehen nur so interpretiert werden, dass sich die Beschwerdegegnerin bei der erstmaligen Leistungszusprache die Möglichkeit vorbehalten wollte, je nach dem Ausgang des IV-Verfahrens auf die Leistungszusprache zurückzukommen und die Ergänzungsleistung ex nunc zu korrigieren, auch wenn an sich kein entsprechendes Instrument zur Korrektur formell rechtskräftiger Verfügungen vorhanden war. Die Verfügung vom 15. Februar 2007 bzw. der Einspracheentscheid vom 18. Juni 2007 sind also in Ausnützung dieser im November 2004 vorbehaltenen Korrekturmöglichkeit ergangen, denn es ist keine relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten, so dass es sich nicht um eine Revisionsverfügung

nach Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt haben kann.

E. 2

Im Rahmen des mit dem Entscheid vom 18. Juni 2007 rechtskräftig abgeschlossenen Einspracheverfahrens ist das Resultat des IV-Verfahrens (uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer der Gesundheitsbeeinträchtigung Rechnung tragenden Erwerbstätigkeit) geprüft worden. Die Beschwerdegegnerin hat auch eine allfällige "unverschuldete" Arbeitslosigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers untersucht. Die Beschwerdegegnerin hat sich dort nämlich sowohl mit der Auskunft des RAV vom 10. April 2007, dass auf dem "jetzigen" Arbeitsmarkt sozusagen keine leichten Hilfsarbeiten verfügbar seien, als auch mit den übrigen gegen die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit vorgebrachten Umständen (minimale Deutschkenntnisse, fortgeschrittenes Alter, fehlende Arbeitserfahrung in der Schweiz usw.) auseinandergesetzt. Die Beschwerdegegnerin hat unter Berücksichtigung dieser Umstände rechtskräftig entschieden, dass ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers im Betrag von Fr. 24'062.- anzurechnen sei. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin auch diesen Einspracheentscheid wieder mit der Möglichkeit einer späteren Korrektur ab dem Zeitpunkt einer allfälligen Wiederaufnahme der Stellenbemühungen versehen. Sie hat dem Beschwerdeführer nämlich sinngemäss zugesichert, dass sie auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichten werde, sobald mittels ausreichender, aber erfolgloser Stellenbewerbungen belegt werden könne, dass eine "unverschuldete" Arbeitslosigkeit die Erzielung eines Erwerbseinkommens verhindere. Hätte die Ehefrau des Beschwerdeführers sich in einem ausreichenden Mass – erfolglos – beworben, so hätte sie damit nachgewiesen, dass kein Einkommensverzicht i.S. von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vorliege. Die Beschwerdegegnerin wäre dann aufgrund ihrer Zusicherung im Einspracheentscheid vom 18. Juni 2007 verpflichtet gewesen, die Ergänzungsleistung ab dem Beginn der erfolglosen Stellenbemühungen ohne hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau neu festzusetzen. Die Verfügung vom 24. Januar 2008, mit der die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung mit Wirkung ab 1. Dezember 2007 abgeändert hat, stellt aber offensichtlich keine solche Reaktion auf den Nachweis einer "unverschuldeten" Arbeitslosigkeit mittels erfolgloser Stellenbewerbungen dar. Vielmehr handelt es sich um eine reine Revision nach Art. 17 Abs. 2 ATSG als Folge der anlässlich der periodischen Überprüfung festgestellten Veränderungen anderer Berechnungspositionen. Dazu gehört das hypothetische Erwerbseinkommen der Ehefrau nicht, auch wenn sich der Gesamtbetrag des anrechenbaren Erwerbseinkommens aufgrund einer Erhöhung des hypothetischen Erwerbseinkommens des Beschwerdeführers erhöht hat. Liegt keine Neufestsetzung der Ergänzungsleistung unter Benützung der im rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 18. Juni 2007 zugesicherten Korrekturmöglichkeit vor, kann die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Ehefrau sei nachgewiesenermassen arbeitsunfähig oder zumindest "unverschuldet" arbeitslos, weil sie auf dem in Frage kommenden Arbeitsmarkt zum vornherein keine Chance habe, eine passende Stelle zu finden, nicht beurteilt werden. Andernfalls käme es im Ergebnis zu einer gerichtlichen Überprüfung eines längst formell rechtskräftigen Einspracheentscheides.

E. 3

Gegenstand einer Revisionsverfügung nach Art. 17 Abs. 2 ATSG bildet nur die aus einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung resultierende Leistungsänderung. Besteht ein leistungsbegründender Sachverhalt aus mehreren voneinander unabhängigen Elementen,

beschränkt sich der Gegenstand des Revisionsverfahrens auf die veränderten Elemente und die Auswirkung der Veränderung auf die laufende Leistung. Eine Revisionsverfügung setzt also die laufende Ergänzungsleistung nicht als Folge einer Überprüfung aller Einnahmen- und Ausgabenpositionen neu fest, auch wenn im Fragebogen zur periodischen Überprüfung alle Positionen haben angegeben werden müssen. Die Revisionsverfügung trägt – dem klaren Wortlaut des Art. 17 Abs. 2 ATSG gemäss – nur den effektiv veränderten Einnahmen- und Ausgabenpositionen Rechnung. Art. 17 Abs. 2 ATSG (und damit auch Art. 25 ELV, soweit dieser nicht lediglich den Wirkungszeitpunkt einer Revisionsverfügung regelt) lässt nicht zwei verschiedene Interpretationen zu, je nachdem ob die Revision auf die Meldung einer einzelnen Berechnungsposition oder aber auf das Ausfüllen des Fragebogens zur periodischen Überprüfung reagiert. Diese Bestimmung setzt nur eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung voraus und kümmert sich deshalb nicht darum, auf welche Weise die EL-Durchführungsstelle den Sachverhalt überprüft bzw. von der Veränderung Kenntnis erhalten hat. Das Dispositiv einer Revisionsverfügung, die als Folge einer periodischen Überprüfung ergangen ist, enthält also keine – überflüssige – Feststellung, dass alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen, bei denen sich keine Veränderung eingestellt hat, weiterhin in gleicher Höhe angerechnet würden. Das schliesst eine gerichtliche Beurteilung einer derartigen Revisionsverfügung in bezug auf diejenigen Einnahmen- und Ausgabenpositionen aus, die unverändert geblieben sind. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass der angefochtene Entscheid als reiner Revisionsentscheid keine gerichtliche Beurteilung der Einnahmenposition 'hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau Fr. 24'062.-' zulässt. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass sich die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Juli 2008 auf eine Auseinandersetzung über die Einnahmenposition 'hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau Fr. 24'062.-' eingelassen hat. Da jeder Hinweis darauf fehlt, dass die Beschwerdegegnerin damit ihren formell rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 18. Juni 2007 hätte in Wiedererwägung ziehen und im Ergebnis bestätigen wollen, kann es sich bei der entsprechenden Erwägung im angefochtenen Einspracheentscheid nur um ein obiter dictum handeln. Über die Richtigkeit eines obiter dictum kann das Gericht im Beschwerdeverfahren nicht entscheiden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einnahmenposition 'hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau Fr. 24'062.-0' nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens und damit auch nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides, sondern Gegenstand des formell rechtskräftigen Einspracheentscheides vom 18. Juni 2007 bildet und deshalb nicht überprüft werden kann. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Selbst wenn die Einnahmenposition 'hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau Fr. 24'062.-' vom Gericht auf ihre Richtigkeit zu prüfen wäre, müsste die Beschwerde abgewiesen werden. Teilinvalide EL-Ansprecher oder erwerbsfähige Familienangehörige von EL-Ansprechern trifft eine in Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG verankerte, ganz EL-spezifische "Schadenminderungspflicht". Sie müssen nämlich ihren Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus dem eigenen Erwerbseinkommen bestreiten, ansonsten ihnen ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird. Die beiden Ursachen, welche die Erzielung eines Erwerbseinkommens verunmöglichen können, sind die Arbeitsunfähigkeit und die Arbeitslosigkeit. Aufgrund der Abklärungen der Invalidenversicherung ist davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 100% einer geeigneten Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Damit

bleibt nur die Arbeitslosigkeit als Grund für die Unmöglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aber es kann sich natürlich nur um eine "unverschuldete", d.h. trotz ausreichender Stellenbemühungen nicht überwindbare Arbeitslosigkeit handeln, denn nur damit ist die EL-spezifische "Schadenminderungspflicht" erfüllt. Der Beschwerdeführer trägt den Nachteil der Beweislosigkeit für seine – sinngemässe – Behauptung, dass seine Ehefrau auch bei ausreichenden Stellenbemühungen keine geeignete Arbeitsstelle finden würde, so dass Stellenbemühungen überflüssig oder unzumutbar seien. Die Beschwerdegegnerin kann den Nachweis, dass eine geeignete offene Stelle gefunden werden könnte, nicht führen, denn dies liefe auf die Notwendigkeit einer erfolgreichen Stellenvermittlung hinaus. Deshalb ist es am Beschwerdeführer, die Unüberwindbarkeit der Arbeitslosigkeit seiner Ehefrau zu beweisen. Nur damit kann er belegen, dass er bzw. seine Ehefrau der EL-spezifischen "Schadenminderungspflicht" ausreichend nachgekommen sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers reichen die behindernden Faktoren (fortgeschrittenes Alter, geringe Deutschkenntnisse, fehlende Arbeitserfahrung in der Schweiz, nicht ausser Haus arbeiten wollen, wenig offene Stellen) nicht aus, um die objektive Unfähigkeit, die Arbeitslosigkeit zu überwinden, zu beweisen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat es trotz einer klaren Aufforderung durch die Beschwerdegegnerin unterlassen, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Deshalb ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die behauptete "unverschuldete" Arbeitslosigkeit und damit die Erfüllung der EL-spezifischen "Schadenminderungspflicht" zu belegen. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht gestützt auf Art. 3c Abs. 1 lit. g bzw. seit 1. Januar 2008 Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers als Einnahme angerechnet.

E. 5

Im Sinne der Erwägungen 1 bis 3 ist die Beschwerde abzuweisen. Dementsprechend ist auch das Begehren des Beschwerdeführers um die Zusprache einer Parteientschädigung abzuweisen. Nun hat der Beschwerdeführer aber um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Da er eine Ergänzungsleistung bezieht, hat er praxisgemäss einen Anspruch auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Die Entschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. In bezug auf die zweitgenannte Komponente erweist sich das vorliegende Verfahren als deutlich unterdurchschnittlich. Dies rechtfertigt es, die Entschädigung auf Fr. 2500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Diese Entschädigung ist gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes bei einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung um einen Fünftel zu kürzen. Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers also mit Fr. 2000.- zu entschädigen. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse später einmal gestatten, wird der Beschwerdeführer diese Entschädigung zurückzuerstatten haben (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 288 Abs. 1 ZPG). Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2000.- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.